



Informationen zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) für unsere Beschäftigten

Liebe Mitarbeiterinnen,
Liebe Mitarbeiter,

wir möchten Sie über das Hinweisgeberschutzgesetz informieren, das seit dem 02.07.2023 in Kraft getreten ist.

Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Erfasst werden Verstöße durch Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit. Meldungen über rein privates Fehlverhalten, von dem der Hinweisgeber im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit erfährt, sind hingegen nicht geschützt.

Der Anwendungsbereich des § 2 HinSchG umfasst unter anderem die Meldung von Informationen zu folgenden Verstößen:

- Verstöße, die strafbewehrt sind,
- Verstöße, die busgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- sonstige Rechtverstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder sowie bestimmte unmittelbar geltende Rechtsakte der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft, wie z. B. Verbraucherschutz sowie Datenschutz.

Gemeldet werden können Handlungen oder Unterlassungen aus dem beruflichen Kontext. Die Meldung von rein privaten Fehlverhalten fällt nicht in den Anwendungsbereich des HinSchG.

Unser internes Meldesystem:

Entsprechend unserer gesetzlichen Verpflichtung stellen wir Ihnen ein internes Hinweisgeber-Meldesystem zur Verfügung. Über diesen geschützten Kanal können Sie Gesetzesverstöße oder andere Missstände innerhalb des Unternehmens melden. Für die interne Hinweisgeberstelle haben wir als externen Ombudsmann Herrn Andreas Durnio beauftragt.

Die Kontaktdaten der Hinweisgeberstelle sind wie folgt:

E-Mail-Adresse: **SoZeDo.HinSchG@durnio.com**

Telefon: **0571 38769483**.

Post: Durnio Datenschutz, z.Hd. A. Durnio, Seilerweg 5, 32423 Minden

Weitere Informationen und ein Meldeformular finden Sie auf der Webseite <https://www.durnio.com/SoZe-Do-HinSchG> oder den QR-Code nutzen.



Externe Meldestelle des Bundes

Ergänzend zur internen Meldung sieht das Gesetz die Möglichkeit einer externen Meldung vor. Zu diesem Zweck errichtet der Bund beim Bundesamt für Justiz (BfJ) die externe Meldestelle des Bundes. Weitere Informationen zur externen Meldestelle des BfJ können Sie hier abrufen: www.bundesjustizamt.de.